



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
vertreten durch [REDACTED] Radolfzell
[REDACTED] und vertreten durch [REDACTED] Radolfzell
[REDACTED] Radolfzell

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/2866

gegen

Landkreis Konstanz,
vertreten durch den Landrat,
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 6. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter

am 15. November 2024

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit mit Schriftsätzen vom 08.11.2024 und vom 15.11.2024 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Bei der Kostenentscheidung, die den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen hat, bedarf es weder weiterer Sachverhaltsaufklärung noch der Entscheidung schwieriger Rechtsfragen. Regelmäßig entspricht es der Billigkeit, demjenigen die Kosten aufzuerlegen, der bei einer Entscheidung des Rechtsstreits zum maßgeblichen Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich unterlegen und deshalb nach Maßgabe der §§ 154 ff. VwGO kostenpflichtig gewesen wäre. Unabhängig vom voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens ist auch den Besonderheiten des Falles Rechnung zu tragen und der Grund für den Eintritt des erledigenden Ereignisses zu beachten. Von Bedeutung kann insbesondere sein, inwieweit die Erledigung durch einen Beteiligten herbeigeführt worden ist. Wer sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt, dem dürfen ohne nähere Prüfung der Erfolgsaussichten die Kosten auferlegt werden (Rechtsgedanke des § 155 Abs. 2 VwGO). Stets ist jedoch zu prüfen, ob das „Nachgeben“ nicht letztlich auf einem außerhalb des Einflussbereichs der Beteiligten liegenden Ereignis beruht oder durch eine Handlung des Gegners veranlasst ist. In beiden Fällen rechtfertigt allein das Nachgeben die Kostenbelastung nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.12.2018 - 12 S 1536/18 - juris Rn. 6).

Danach entspricht es vorliegend billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen. Denn der Antragsgegner hat sich durch den angebotenen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung ab November 2024 freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben, ohne dass dies auf einem außerhalb des Einflussbereichs der Beteiligten liegenden Ereignis beruhte oder durch eine Handlung der Antragstellerin veranlasst worden ist, so dass ihm ohne nähere Prüfung der Erfolgsaussichten die Kosten auferlegt werden dürfen. Im Übrigen wäre der Antragsgegner bei einer Entscheidung des Rechtsstreits zum maßgeblichen Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich auch unterlegen und deshalb

nach Maßgabe der §§ 154 ff. VwGO kostenpflichtig gewesen. Denn die Antragstellerin hat insbesondere auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ausreichend glaubhaft gemacht. So hat sie ausreichend dargelegt, dass sie ab dem 02.01.2025 nicht mehr von ihren Eltern oder einer Tagespflegeperson betreut werden könnte. Dabei ist insbesondere ausreichend glaubhaft gemacht worden, dass neben dem berufstätigen Vater auch die Mutter ab Januar 2025 berufstätig sein wird (vgl. dazu, dass bereits die glaubhaft gemachte Absicht eines Elternteils, sich im Anschluss an den Nachweis eines Betreuungsplatzes durch den Jugendhilfeträger umgehend um eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit ernsthaft zu bemühen, für die Bejahung eines Anordnungsgrundes ausreicht: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.09.2024 - 12 S 883/24 - juris Leitsatz 1 und Rn. 7 ff.).

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben, weshalb es nicht der Festsetzung eines Streitwerts bedarf.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 analog, § 158 Abs. 2 VwGO).